



# Deutsches Dan-Kollegium e.V.

Verband der Meister und Lehrer  
für Budo-Disziplinen



## RECHTSORDNUNG

des Deutschen Dan-Kollegiums e. V. (DDK)

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Regelungs- und Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsordnung regelt Disziplinar- und Schiedsangelegenheiten im Deutschen Dan-Kollegium e.V. (DDK).
- (2) Die Rechtsordnung ist Teil der Satzung des DDK. Im Falle von Konflikten haben die Satzungsbestimmungen Vorrang.
- (3) Diese Rechtsordnung ist verbindlich für alle Mitglieder des DDK sowie für alle Teilnehmer auf von dem DDK durchgeführten Veranstaltungen.
- (4) Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist vor der nach dieser Rechtsordnung abschließenden Entscheidung des zuständigen Spruchkörpers des DDK ausgeschlossen.
- (5) Wird ungeachtet des Vorrangs dieser Rechtsordnung vor dem ordentlichen Rechtsweg ein ordentliches Gericht angerufen, so kann dies als vereinschädigendes Verhalten gewertet werden, das mit dem sofortigen Ausschluss aus dem DDK geahndet wird, sofern für die unmittelbare Anrufung des ordentlichen Gerichts kein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

#### § 2

##### Rechtsorgane

Spruchkörper des DDK sind der Vorstand, der Rechtsausschuss und die Mitgliederversammlung.

## II. Zusammensetzung und Zuständigkeit der Spruchkörper

### § 3

#### Zusammensetzung der Spruchkörper

- (1) Der Vorstand setzt sich als Spruchkörper des DDK aus dem Präsidium und dem erweiterten Vorstand zusammen. Er entscheidet im Regelfall in der Besetzung von drei Vorstandsmitgliedern. Den Vorsitz führt der Präsident des DDK oder sein Stellvertreter.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern; sowie zwei Stellvertretern. Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung von zwei Beisitzern neben dem Vorsitzenden; wobei der Vorsitzende möglichst die Befähigung zum Richteramt haben soll. Der Vorsitzende kann einen Beisitzer zu seinem Stellvertreter bestimmen.
- (3) Die Auswahl der Mitglieder des Rechtsausschusses erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Ist einer der hiernach bestimmten Beisitzer verhindert, dann ist der nächste im Alphabet folgende Beisitzer heranzuziehen. Die bereits mit einem Verfahren befassten Beisitzer sollen zu einem weiteren Verfahren erst dann erneut herangezogen werden, wenn die im Alphabet nachfolgenden Beisitzer ebenfalls tätig geworden sind. Die stellvertretenden Beisitzer sind entsprechend heranzuziehen, wenn nach der vorstehenden Regelung eine ordnungsgemäße Besetzung des Rechtsausschusses nicht möglich ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung des DDK (Appellationsgremium) entscheidet entsprechend der Beschlussfähigkeitsanforderungen gemäß der Satzung des DDK mit einfacher Mehrheit. Den Vorsitz führt ein hierzu eigens gewählter Versammlungsleiter.

### § 4

#### Einsetzung des Rechtsausschusses

- (1) Alle Mitglieder des Rechtsausschusses und ihre Stellvertreter werden von dem Vorstand einvernehmlich eingesetzt.
- (2) Mitglied im Rechtsausschuss kann sein, wer dafür geeignet ist und dem Vorstand nicht angehört.
- (3) Personelle Änderungen bedürfen einer sachlichen Rechtfertigung.

### § 5

#### Zuständigkeiten

- (1) Die Spruchkörper des DDK sind zuständig zur Entscheidung über alle Entscheidungen über Sanktionen wegen Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des DDK sowie über Streitigkeiten zwischen:
  - a. Mitgliedern untereinander, soweit sie DDK-Angelegenheiten betreffen;

- b. Mitgliedern und Organen des DDK;
  - c. Organen des DDK;
  - d. sowie, im Rahmen dieser Rechtsordnung, die sich daraus ergebenden Rechtsmittelverfahren.
- (2) Der Vorstand ist zur Entscheidung über Angelegenheiten zuständig, soweit er nicht selbst am Verfahren beteiligt ist oder eine andere Zuständigkeit nicht gegeben ist. Er ist grundsätzlich zuständig für folgende Sachverhalte:
- a. Proteste gegen (Prüfungs-, Wettkampf-) Entscheidungen;
  - b. Nichtberücksichtigungen;
  - c. Streitigkeiten innerhalb einer Landes- oder einer Fachgruppe oder von DDK-Mitgliedern untereinander.
- (3) Der Rechtsausschuss ist zur Entscheidung über Angelegenheiten zuständig, soweit er nicht selbst am Verfahren beteiligt ist und eine Zuständigkeit des Vorstandes nicht gegeben ist oder sofern der Vorstand, wegen der Bedeutung der Sache, die Angelegenheit nicht durch Beschluss an den Rechtsausschuss überantwortet. Dies gilt, insbesondere aber nicht abschließend für:
- a. Streitigkeiten zwischen Organen oder Gruppen;
  - b. Streit über Verträge oder Honorare;
  - c. Doping;
  - d. verbandsschädigendes Verhalten;
  - e. sonstige Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen des DDK.
- (4) Der Rechtsausschuss ist des Weiteren zur Entscheidung über Einsprüche zuständig, die gegen Entscheidungen des Vorstandes in Rechtsangelegenheiten erhoben werden, sowie in den Fällen, in denen eine Zuständigkeit des Vorstandes schon aus Beteiligungsgründen nicht besteht.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses, oder soweit der Rechtsausschuss beteiligt ist. Sie entscheidet auch bei Streitigkeiten über die Besetzung des Rechtsausschusses.

## § 6

### Ausschluss und Ablehnung

- (1) Ein Mitglied eines Spruchkörpers ist von der Mitwirkung automatisch ausgeschlossen:
- a. wenn es selbst an dem Verfahren beteiligt ist,
  - b. wenn es in der Sache als Zeuge vernommen werden soll,
  - c. wenn es mit einem Beteiligten verheiratet, verwandt oder verschwägert ist.
- (2) Die Mitglieder von Spruchkörpern können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung an einem Verfahren ablehnen.

- (3) Jede Partei kann ein Mitglied des Spruchkörpers unter Angabe von Gründen bis zum Eintritt in die Verhandlung zur Sache, sonst unverzüglich nach Eintritt des Ablehnungsgrundes ablehnen. Außerdem kann ein Mitglied sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Über die Ablehnung entscheiden die übrigen Mitglieder des Spruchkörpers. Die Entscheidung ist abschließend.
- (4) Ausgeschlossene oder abgelehnte Mitglieder von Spruchkörpern werden entsprechend den allgemeinen Regeln dieser Rechtsordnung ersetzt; im Vorstand durch Bestimmung des Präsidenten und im Rechtsausschuss durch Nachrücker. Dies gilt nicht für die Mitgliederversammlung sofern Sie angerufen wurde und noch mindestens 75% der Stimmberechtigten repräsentiert sind. Andernfalls ist ohne Weiteres der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

### III. Verfahren, Beteiligte

#### § 7

##### Einleitung

- (1) Die Einleitung eines Verfahren in einer Rechtsangelegenheit setzt voraus, dass ein Antragsberechtigter einen schriftlichen Antrag an den Präsidenten des DDK oder den Vorsitzenden des Rechtsausschusses stellt, in dem er um Verfahrenseröffnung ersucht und seinen Antrag entsprechend inhaltlich begründet. Anträge werden entsprechend an den zuständigen Spruchkörper weitergeleitet.
- (2) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins, der Vorstand des DDK sowie die Landes- und Fachgruppen.
- (3) Sonstige Verfahrensbeteiligte sind durch einen Antrag Beschwerde oder Dritte deren berechnigte Interessen durch einen Antrag berührt werden.
- (4) Verfahren werden, sofern nichts Abweichendes in dieser Rechtsordnung bestimmt ist, erst eingeleitet wenn bei dem Schatzmeister des DDK ein entsprechender Kostenvorschuss eingegangen ist.

#### § 8

##### Verjährung

In zeitlicher Hinsicht gilt diese Ordnung nur für solche Angelegenheiten die innerhalb von sechs Monate nach Ihrem Stattfinden, oder spätestens drei Monate nach Kenntnisnahme anhängig gemacht werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Verjährungsbestimmungen.

#### § 9

##### Verfahrenseröffnung

- (1) Anträge sind von dem zuständigen Spruchkörper unverzüglich, in Kopie, an die Beteiligten weiterzuleiten.
- (2) Die Verfahrenseröffnung muss von dem angerufenen Spruchkörper beschlossen werden.
- (3) Der angerufene Spruchkörper hat die Verfahrenseröffnung abzulehnen, wenn:
  - a. der Antrag offensichtlich unbegründet ist;
  - b. Belange des DDK offensichtlich nicht berührt werden, was insbesondere dann der Fall ist, wenn das Verfahren nur Mitglieder betrifft und die Angelegenheit nicht nachweislich von überregionaler Bedeutung ist.

## **§ 10**

### Gütliche Beilegung, Verfahrensgrundsätze

- (1) Der angerufene Spruchkörper soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites oder einzelner Streitpunkte hinwirken. Es kann die Parteien für einen Güteversuch vor eines seiner hierzu durch den Spruchkörper gegebenenfalls besonders beauftragten Mitglieder verweisen.
- (2) Zum Zwecke des Güteversuchs kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden.
- (3) In jeder Lage des Verfahrens soll Beteiligten rechtliches Gehör gewährt werden.
- (4) Entscheidungen sind in ordnungsgemäßen Verfahren zu treffen.
- (5) Der Vorsitzende des zuständigen Spruchkörpers hat für eine angemessene Unterrichtung der weiteren Mitglieder des Spruchkörpers zu sorgen.
- (6) Die Verfahrenssprache ist deutsch.
- (7) Die Grundsätze der Verschuldenshaftung sind zu berücksichtigen.

## **§ 11**

### Verfahrensart

- (1) Verfahren in Rechtsangelegenheiten können vor dem Vorstand und dem Rechtsausschuss sowohl schriftlich als auch durch eine mündliche Verhandlung geführt werden.
- (2) Eine Entscheidung soll im Regelfall in einem schriftlichen Verfahren getroffen werden, es sei denn, eine der Parteien beantragt ausdrücklich die mündliche Verhandlung oder der Vorsitzende des Spruchkörpers hält eine mündliche Verhandlung aus sonstigen Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich.
- (3) Verfahren vor der Mitgliederversammlung sind stets durch eine mündliche Verhandlung zu führen.

## **§ 12**

### Schriftliches Verfahren

- (1) Nach Übermittlung des Antrags an den Antragsgegner (oder Beschwerden) ist diesem Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Hierfür ist eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zu setzen; in der Regel soll diese nicht länger als ein Monat sein. In eiligen Fällen kann hiervon abgewichen werden.
- (2) Nach Eingang der Antragsrwiderrung ist diese wiederum an die Beteiligten, in Kopie und unverzüglich, weiterzuleiten.
- (3) Den Beteiligten kann weitere Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden.
- (4) Der Vorsitzende des zuständigen Spruchkörpers kann nach billigem Ermessen die Vorlage von Beweismitteln fordern und Dritte um Stellungnahme ersuchen.
- (5) Der Vorsitzende des zuständigen Spruchkörpers lädt die Mitglieder des Spruchkörpers zur Sitzung, in der nach Lage der Akten ein schriftlicher Entscheidungsvorschlag erarbeitet wird. In eiligen Fällen kann auch eine fernmündliche Unterrichtung vorab erfolgen.
- (6) Sitzungen der Spruchkörper können auch fernmündlich oder in Textform (z.B. Emailaustausch) stattfinden.

### § 13

#### Mündliche Verhandlung

- (1) Der zuständige Spruchkörper hat die Beteiligten und Zeugen, soweit ein mündliches Verfahren durchgeführt werden soll, in Ergänzung der im schriftlichen Verfahren zu treffenden vorbereitenden Maßnahmen rechtzeitig, mit einer Frist von regelmäßig mindestens vier Wochen zu der mündlichen Verhandlung einzuladen.
- (2) Der Verhandlungsort wird durch den Vorsitzenden des Spruchkörpers in der Einladung bestimmt.
- (3) Mündliche Verhandlungen sind in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des zuständigen Spruchkörpers oder ein von ihm bestimmter Vertreter.
- (5) Die Beteiligten sind berechtigt an Zeugenbefragungen teilzunehmen; sie dürfen selbst Fragen stellen.
- (6) Das persönliche Erscheinen der Beteiligten kann angeordnet werden.
- (7) Sofern nach der mündlichen Verhandlung die Sache noch nicht entscheidungsreif ist, kann der Vorsitzenden den Beteiligten nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme geben, einen weiteren Termin bestimmen oder die spätere Verkündung der Entscheidung festlegen.
- (8) Über mündliche Verhandlungen ist jeweils Protokoll zu führen, welches durch alle Mitglieder des Spruchkörpers zu unterzeichnen ist.

**§ 14**

Vertretungsrecht

- (1) Ist eine Partei minderjährig, muss ihrem gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zur Erklärung gegeben werden.
- (2) Jede Partei kann auf eigene Kosten jederzeit einen von ihr gewählten Rechtsbeistand hinzuziehen.

**§ 15**

Verspätetes Vorbringen, Säumnis

- (1) Angriffs und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vorgebracht werden, sind sowohl im schriftlichen Verfahren als auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung nur zugelassen, wenn nach der freien Überzeugung des Spruchkörpers ihre Zulassung die Erledigung der Rechtsangelegenheit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Spruchkörpers glaubhaft zu machen.
- (2) Ist ein Verfahrensbeteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.

**§ 16**

Beweisaufnahme

- (1) Der zuständige Spruchkörper kann in jeder Lage des Verfahrens zum Zwecke der Wahrheitsfindung die ihm geeignet erscheinenden Beweise erheben. Es kann insbesondere Zeugen vernehmen, Sachverständige laden, Urkunden vorlegen lassen und Ortsbesichtigungen vornehmen.
- (2) Der Spruchkörper kann die Ladung benannter Zeugen oder Sachverständiger sowie die Einholung von Gutachten davon abhängig machen, dass der Beweispflichtige einen hinreichenden Vorschuss, innerhalb einer angemessenen Frist, entrichtet.
- (3) Der Spruchkörper würdigt die erhobenen Beweise nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Eine Zeugenvernehmung hat einzeln und in Abwesenheit der noch nicht vernommenen Zeugen zu erfolgen. Die Zeugen sind vor der Vernehmung darüber angemessen zu belehren, insbesondere darüber, dass sie eine Wahrheitspflicht haben und dass Falschaussagen sowohl strafrechtlich verfolgt werden als auch als vereinschädigendes Verhalten gewertet werden können.
- (5) Zeugen können Aussagen zur Sache verweigern sofern Sie in einem Näheverhältnis (gemäß § 15 AO) zu einer der Parteien stehen.

#### **IV. Entscheidungen, Rechtsmittel**

##### **§ 17**

###### Entscheidung

- (1) Verfahren in Rechtsangelegenheiten sollen nach Ihrer Eröffnung möglichst innerhalb eines Jahres mit einer Entscheidung beendet werden.
- (2) Entscheidungen werden nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit des beschlussfähigen zuständigen Spruchkörpers getroffen. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
- (3) Im schriftlichen Verfahren hat die Verkündung an die Beteiligten möglichst innerhalb eines Monats zu erfolgen.
- (4) Im Falle einer mündlichen Verhandlung kann die Entscheidung nach Abschluss des letzten Verhandlungstermins unmittelbar mündlich, oder zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich, verkündet werden. Die Begründung kann später, jedoch möglichst innerhalb eines Monats, erfolgen.
- (5) Die Entscheidung muss in jedem Fall schriftlich abgefasst und von allen entscheidenden Mitgliedern des zuständigen Spruchkörpers unterzeichnet werden. Sie soll folgende Angaben enthalten:
  - a. Die Bezeichnung der Beteiligten und ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten;
  - b. die Bezeichnung des Spruchkörpers und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
  - c. den Entscheidungssatz mit dem Ausspruch über die Kosten;
  - d. eine kurze Darstellung des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Parteien;
  - e. die rechtliche Würdigung und die Gründe für die Entscheidung;
  - f. die Rechtsmittelbelehrung.
- (6) Soweit Strafen wegen vereinschädigenden Verhaltens verhängt werden, sind diese dem Betroffenen satzungsgemäß per eingeschriebenen Brief zuzustellen.

##### **§ 18**

###### Sofortige Wirkung einer Entscheidung

- (1) Im Regelfall ist die Entscheidung sofort wirksam.
- (2) In begründeten Fällen kann der zuständige Spruchkörper etwas Abweichendes festsetzen.

##### **§ 19**



### Strafen und Sanktionen

- (1) Die Spruchkörper des DDK können im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere die in der Satzung des DDK aufgeführten Strafen aussprechen. Die Entscheidung muss die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen.
- (2) Sanktionen sind regelmäßig:
  - a. der Verweis;
  - b. die zeitliche Beschränkung der Teilnahme an Landes- und Bundesveranstaltungen sowie als Prüfer oder Prüfling bei Dan- und Kyu-Prüfungen;
  - c. die zeitliche Beschränkung der Lehrtätigkeit im DDK;
  - d. die Geldbuße;
  - e. der Entzug der Prüfungsberechtigung;
  - f. das befristete und das unbefristete Amtsausübungsverbot;
  - g. die Amtsenthebung;
  - h. die sonstige befristete und nicht länger als ein Jahr dauernde Ruheverfügung von Mitgliedsrechten;
  - i. der Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Rechtsausschuss ist ermächtigt, einen Katalog als Anlage zu dieser Ordnung festzulegen, welcher Verstöße und Sanktionen ergänzend auflistet und ins Verhältnis setzt.
- (4) Die Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden.
- (5) Sofern nichts Abweichendes festgesetzt wird, sind Strafen sofort wirksam. Geldbußen sind sofort fällig.

### § 20

#### Rechtsmittel, Form, Frist

- (1) Gegen Entscheidungen des Vorstandes des DDK kann jede Partei Einspruch beim Rechtsausschuss des DDK einlegen.
- (2) Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses kann jede Partei Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Für Entscheidungen des Rechtsausschusses als Rechtsmittelinstanz gilt dies nur, wenn der Rechtsausschuss bestimmt, dass die Angelegenheit von besonderem Interesse ist.
- (3) Der Einspruchsführer seinen Einspruch schriftlich zu begründen und Beweismittel anzugeben.
- (4) Der Einspruch ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Spruchkörpers zu richten, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Der Vorsitzende des Spruchkörpers legt den Einspruch zusammen mit der über das Verfahren geführten Entscheidung unverzüglich dem zuständigen Einspruchsorgan vor. Es genügt aber die Einlegung des Widerspruchs bei dem Präsidium des DDK.

- (5) Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung bzw. ihrer Begründung.
- (6) Sofern der Einspruch gegen eine Entscheidung der Mitgliederversammlung gerichtet ist oder nach dieser Rechtsordnung kein Spruchkörper entscheidet, ist der Instanzenzug des DDK beendet und es kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

## V. Sonstiges

### § 21

#### Kosten und Gebühren

- (1) Die Kosten des Verfahrens tragen in der Regel die Beteiligten im Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens. Sie können nach billigem Ermessen aufgeteilt werden. Die Kosten werden durch den jeweils zuständigen Spruchkörper festgesetzt.
- (2) Den Kostenschuldnern ist eine Kostenrechnung zuzusenden.
- (3) Zu den Verfahrenskosten gehören:
  - a. allgemeine Gebühren des Spruchkörpers;
  - b. nach billigem Ermessen durch den Vorstand festgesetzte Kosten (u.a. Reise- und Übernachtungskosten, Tagesgelder) für Mitglieder des Spruchkörpers entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG);
  - c. Fahrtkosten und Übernachtungsgelder für Parteien entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG);
  - d. die Kosten der Zeugen, die sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) richten, sowie die Kosten der Sachverständigen;
  - e. Schreib-, Porto-, Telefon- und sonstige Kosten, die zur Durchführung des Verfahrens dem entscheidenden Rechtsorgan nach billigem Ermessen erforderlich geworden sind.
- (4) Für Streitigkeiten zwischen Organen des DDK werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Sofern ein Verfahren oder Rechtsmittel wegen Form- oder Fristverletzung als unzulässig verworfen wird, wird eine halbe Gebühr erhoben.
- (6) Soweit nach dieser Rechtsordnung Verfahren nur nach Eingang von Kostenvorschüssen eingeleitet werden, beträgt die Höhe dieser Vorschüsse für die Gebühren
  - a. für ein schriftliches Verfahren vor dem Vorstand EUR 200,-;
  - b. für ein schriftliches Verfahren vor dem Rechtsausschuss EUR 300,-;
  - c. für ein mündliches Verfahren EUR 400,-.

### § 22

#### Veröffentlichung von Entscheidungen

- (1) Entscheidungen von Spruchkörpern sind grundsätzlich nur für die Beteiligten bestimmt. Der Spruchkörper kann etwas anderes festlegen, wenn dies sachlich begründet ist.
- (2) Bei Sanktionen sind die betroffenen Landes- und Fachgruppen zu informieren sowie wenn Interessen Dritter betroffen sind, diese Personen.

### **§ 23**

#### Inkrafttreten

Diese Rechtsordnung tritt mit Beschluss des Vorstands am \_\_\_\_\_ 2015 in Kraft.

Unterschriften Präsidium